

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

für das Gesellschaftsleben ergeben müßten. Wobei freilich die Gütergemeinschaft immer als Ideal erscheint, das infolge der menschlichen Schwäche und Verderbtheit nicht durchgeführt werden kann.

Thomas führt als Begründung Folgendes aus:

„1. Jedermann ist mehr besorgt um die Dinge, die ihm privatim gehören, als um etwas, was Gemeineigentum oder vielen gemeinsam ist; denn jeder pflegt, aus Scheu vor Arbeit die Ausführung dem andern zu überlassen, wo es sich um das Gemeinsame handelt, wie man in einem Hause mit vielem Gesinde sehen kann.

2. Dazu kommt, daß sich die Geschäfte im Leben mit größerer Ordnung abwickeln, wenn dem Einzelnen die Obsorge und Verwaltung hinsichtlich einer bestimmten Sache anvertraut ist; läge unterschiedslos die Fürsorge für alles in jedermanns Hand, so müßte Verwirrung die Folge sein.

3. Schließlich dient die Einrichtung (des Sondereigentums) dem friedlichen Zustand im gesellschaftlichen Leben, in dem jeder mit dem Seinigen zufrieden ist; sehen wir doch, daß zwischen solchen, die etwas gemeinsam und ungeteilt besitzen, häufig Streitigkeiten entstehen.“

Leo XIII. hat in seiner Enzyklika aber nicht diesen indirekten Beweis gebraucht für das Sondereigentum, sondern er ging aus von der mit Vernunft und Freiheit begabten menschlichen Persönlichkeit, die zur naturgemäßen Betätigung ihrer Freiheit auch das Verfügungsrecht über äußere Sachgüter bedarf mit dem Recht, andere Persönlichkeiten vom gleichzeitigen Gebrauch auszuschließen.

In unserer Beweisführung für die Berechtigung des Sondereigentums ist die Sünde nicht *causa efficiens* für das Sondereigentum, sondern höchstens Begleiterscheinung, die als *causa efficiens* gewisser schlimmer Auswirkungen der Sondereigentumsordnung in Frage kommen kann, eine Begleiterscheinung, die einmal eingetreten und vorhanden, das Sondereigentum als beste soziale Lösung der Eigentumsfrage erscheinen läßt.

Die indirekten Beweise sind den modernen Gegnern des Sondereigentums nicht mehr konkludent, weil diese gerade das Sondereigentum für die sozialen Schäden verantwortlich machen, es als soziales Heilmittel in Frage stellen.

Die Rechtfertigung des Sondereigentums, das Recht auf Sondereigentum gilt selbstverständlich nicht nur für die physischen, sondern auch für die moralischen Personen, für Familie, Staat u. s. w. Um zu wiederholen: Wir erkennen den Sinn und Zweck des Sondereigentums